Satzung

über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)

Die Gemeinde Saal hat am 13.06.1995 auf der Grundlage der 35 5 und 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 18. Februar 1994 (GVBL. S. 249) sowie der 35 43 und 44 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVBL. S. 669, geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993, GVBL. S. 178) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Gemeinde Saal, nachfolgend als Kommune bezeichnet, betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkund Brauchwasser nach Maßgabe des § 43. Abs. 1 LWaG.
- 2) Die Kommune bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland -, Margaretenstraße, 18311 Ribnitz-Damgarten, dessen Gesellschafter sie ist.
 - Nachfolgend Boddenland GmbH genannt.
- 3) Die Boddenland GmbH ist berechtigt, "Ergänzende Bestimmungen" zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zu verwenden.
- 4) Die Boddenland GmbH trifft zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen und gibt diese in Verbindung mit Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

§ 2 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung an die Wasserversorgungsanlage

1) Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist im Gebiet der Kommune nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 LWaG und § 15 Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 nur aus und unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der - Boddenland - GmbH zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Untere Wasserbehörde eine anderweitige Entscheidung getroffen hat. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Abnahme von Trink- und Brauchwasser besteht dabei nach näherer Maßgabe der AVB Wasser V und der "Ergänzenden Bestimmungen" sowie der Preisregelungen der - Boddenland - GmbH in der letzten veröffentlichen Fassung.

2) Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Saal, den 14.06.95

Pierson

Bürgermeistér

Abzunehmen em:

Abhahme am:

J Datumy I

Der Landrat

des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

09 Mai sen

Landkreis Nordvorpommem PF 1249 18502 Grimmen

Bürgermeister der Gemeinde Saal über das Amt Barth-Land Hölzern-Kreuz-Weg 11 18356 Barth

Mein Zeichen

30.21.1

Sachbearbeiter/in:

Herr Sternitzke

Telefon

: 038326/59115

Telefax

: 038326/59130

Grimmen, den

C6 .05.96

Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung der Gemeinde Saal (Wassersatzung)

Sehr geehrter Herr Pierson,

die o.g. Satzung wurde dem Rechts- und Kommunalaufsichtsamt angezeigt.

Gegen die Satzung bestehen im wesentlichen keine rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sternilzke

Hausanschrift: Landkreis Nordvorpommer: Bahnhofstraße 12/13 18507 Grimmen Telefonzentrale:

Telefonzentrale: 038326/590

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern BLZ: 130 510 22 Kon

Konto Nr.: 29 000 005